

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hirsch-Brauerei Honer GmbH & Co, KG, 78573 Wurmlingen für die Überlassung von Festinventar

Die Mietpreise für Festinventar bestimmen sich, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach unserer jeweils im Zeitpunkt des Mietbeginns gültige Preisliste für Miet- und Leihgut.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Überlassungen von Festinventar. Entgegenstehende Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir diese ausdrücklich anerkennen.
2. Sämtliches Festinventar bleibt in unserem Eigentum. Die Überlassung unseres Festinventars erfolgt, sofern nichts gesondert vereinbart wurde, zu den Mietpreisen unserer allgemeinen Preisliste. Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung des Festinventars und endet mit dem Tag der Rückgabe desselben. Sofern nicht Auslieferung des Festinventars vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe an unserem Firmensitz in 78573 Wurmlingen. In jedem Fall erfolgt erst dort die Überprüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit bei Rückgabe.
3. Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Kunde, das vereinbarte Festinventar vollzählig und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben. Er verpflichtet sich, das Festinventar pfleglich zu behandeln und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dieses vor Beschädigungen oder Diebstahl zu schützen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Festinventar Dritten außerhalb der Nutzung im Rahmen seiner Veranstaltung zu überlassen und Reparaturen oder sonstige Veränderungen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorzunehmen. Das Bekleben, Beschriften oder Bemalen usw. des Festinventars ist verboten. Die Nutzung darf nur zum vertraglich vorgesehenen Zweck erfolgen.
4. Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie sowie bei einer sonstigen von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir mit einfacher Fahrlässigkeit vertragswesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht), ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Das Festinventar ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei einem Verstoß des Kunden sind wir berechtigt den Reinigungsaufwand konkret, zumindest aber in Höhe einer Reinigungspauschale von € 50,- zuzüglich MwSt. in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass eine solche nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
6. Durch Verschulden des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, denen der Kunde das Festinventar zur Nutzung im Rahmen der Veranstaltung überlassen hat, verlorengegangenes oder zerstörtes Festinventar hat dieser auf seine Kosten durch Gleichwertiges zu ersetzen. Den Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft, hat der Kunde zu erbringen. Ihm bleibt der Nachweis offen, dass uns kein Schaden oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Entsprechendes gilt für die Wiederherstellung beschädigten Festinventars. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Schäden

und Verlust sind uns unverzüglich anzuzeigen. Soweit keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, haben wir das Festinventar nicht gegen Schäden, Verlust oder Zerstörung versichert.

7. Für eine den technischen Vorschriften entsprechende Strom- und Wasserversorgung bei Inbetriebnahme des Festinventars hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Er hat die Ordnungsgemäßheit von Anlagen selbst zu überwachen oder durch fachkundige Dritte überwachen zu lassen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen beim Betrieb der Schankanlagen deren Benutzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vor Inbetriebnahme angemeldet wird. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen haften für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BetrSichV, LFGB, GPSG, DIN- und GPR-Regelungen) und eine ordnungsgemäße Bedienung/Gebrauch überlassener Anlagen. Über auftretende Störungen ist unser jeweils zuständiger Außendienstmitarbeiter unverzüglich zu unterrichten.
8. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen bzw. Zweckentfremdung des Festinventars können wir dieses ohne vorherige Abmahnung sofort vom Kunden herausverlangen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Verkauf der Hirsch-Brauerei Honer, Wurmlingen